

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 17. Juni 1971



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Regensdorf

0096-0015

Regensdorf

3276. Quartierplan. Am 22. Februar 1971 ersuchte der Gemeinderat Regensdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 15. Dezember 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplanes Hofacker. Dieser Beschluss wurde am 8. Januar 1971 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 12. Februar 1971 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Feldblumenstrasse, im Westen durch den projektierten Westring, im Süden durch die Dällikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, und im Osten durch die bestehende Bebauung bzw. durch die Adlikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 10, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Regensdorf wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dient — nebst den umgrenzenden Strassen (mit Ausnahme des anbaufrei projektierten Westrings) — eine parallel zum Westring verlaufende Quartierstrasse, die Gerenstrasse. Diese zweigt von der Adlikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 10, ab und bildet später die Verlängerung der heutigen Dällikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7. Durch den Bau des projektierten Westrings wird die heutige Dällikerstrasse als Ortsverbindung unterbrochen und bildet dannzumal einen Erschliessungsring, zusammen mit der Gerenstrasse, für das Quartierplangebiet Hofacker. Da die Dällikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, bis zum Bau des Westrings noch als Ortsverbindung aufrecht erhalten werden muss, kann die Verbindung bzw. Ausmündung der Gerenstrasse erst zusammen mit dem Bau des heute projektierten Westringes erstellt werden. In der Zwischenzeit wird die Gerenstrasse als Sackstrasse mit Ausmündung in die Adlikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 10, konzipiert. Die verkehrssichere Gestaltung dieser Einmündung in die Adlikerstrasse ist im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren.

Der mit 25 m festgelegte Baulinienabstand an der Gerenstrasse entspricht ihrer Bedeutung. Die im Quartierplan für die Dällikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7 und für die Schul- bzw. Dällikerstrasse, Staatsstrassen II. Kl. Nr. 11, eingetragenen erweiterten Bauabstände sowie für die Adlikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 10, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. die entsprechenden Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 2174/1937 und 1653/1955). Bei der Einmündung der Gerenstrasse in die Dällikerstrasse werden die erweiterten Bauabstände und bei der Einmündung der Gerenstrasse in die Adlikerstrasse die bestehenden Baulinien teilweise aufgehoben. Die Baulinien des projektierten Westrings werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Baudirektion festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Regensdorf vom 15. Dezember 1970 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Hofacker mit Baulinien an der Gerenstrasse sowie teilweiser Aufhebung der erweiterten Bauabstände bei der Einmündung der Gerenstrasse in die Dällikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, und Abänderung der bestehenden Baulinien an der Adlikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 10, bei der Einmündung der Gerenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen mit folgenden Vorbehalten genehmigt:

- a) Die Einmündung der Gerenstrasse in die Dällikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 7, darf erst zusammen mit dem Bau des heute projektierten Westringes erstellt werden.
- b) Die Einmündung der Gerenstrasse in die Adlikerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 10, ist im Einvernehmen mit den zuständigen kantonalen Instanzen zu projektieren.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Regensdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer) unter Rücksendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Juni 1971.

Vor dem Regierungsrat,

Der Staatschreiber:

i. V.

Dr. J. Schläpfer